



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 22

Datum 31.08.2010

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 58 Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 30.08.2010 -
Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



58

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 ländliche Entwicklung und Bodenordnung - vom **30.08.2010** in dem Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Stadt Leichlingen, den 31.08.2010

Der Bürgermeister
i.V. gez. Stadtkämmerer Horst Wende

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge
Az.: 33.44- 17 89 4 -

50670 Köln, den 30.08.2010

Blumenthalstraße 33
Tel. - Nr. 0221/ 147 - 3184
Fax - Nr. 0221/ 147 - 4181

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge wird hiermit gemäß § 63 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Mit Wirkung vom **10.09.2010** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.09.2009 und der Ergänzungsanordnung vom 10.06.2010 sowie durch ergänzende Einzelfallregelungen.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den **10.09.2010** zurück.
5. Die in dem seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen bezüglich Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke sowie wesentlicher Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter fort.

Der Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge wurde seinerzeit in den Städten Leichlingen und Solingen öffentlich bekannt gemacht.



G r ü n d e

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und damit des Eintritts in den neuen Rechtszustand würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Teilnehmer eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen können. Es ist nur eine Klage eines Teilnehmers gegen den Flurbereinigungsplan erhoben worden. Selbst wenn dieser Klage abgeholfen werden sollte, so hätte dies nur Auswirkungen auf die Abfindung eines weiteren Teilnehmers. Der Flurbereinigungsplan könnte ansonsten unverändert fortbestehen. Alle anderen Beteiligten sind mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden. In deren Interesse liegt der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung, damit sie über ihre Abfindungsflächen eigentumsrechtlich alsbald verfügen können. In Abwägung des Interesses des Klägers gegenüber dem öffentlichen Interesse sowie dem Interesse der übrigen Beteiligten ist diesen ein längeres Warten auf den Eigentumsübergang nicht zumutbar. Die Rechte des Klägers bleiben gewahrt, da nach Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung diese durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan umgesetzt werden kann. Nach §§ 79 (2) und 82 FlurbG erfolgt eine Grundbuchberichtigung der von der Klage betroffenen Flächen zunächst nicht. Zudem gilt die Veränderungssperre des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort. Damit bleiben die gesetzlichen Abfindungsansprüche des Klägers weiterhin gewahrt. Die vom Kläger angestrebte Änderung des Flurbereinigungsplanes kann auch nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung durchgeführt werden. Aus diesen Gründen entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen, die vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur tatsächlich ausgeführt. Diese



Neueinteilung wird durch die vorzeitige Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitz und Eigentum werden dadurch in Übereinstimmung gebracht und dem einzelnen Teilnehmer wird ermöglicht, von dem Eigentum alsbald Gebrauch machen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der großen Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keine Klage gegen den Flurbereinigungsplan bzw. gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben bzw. werden, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Die oben dargestellten nachteiligen Folgen eines längeren Aufschubes der vorzeitigen Ausführungsanordnung beständen über einen längeren Zeitraum fort, wenn etwa erhobene Klagen gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung eine aufschiebende Wirkung entfalten würden.

Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Grundstücksverkehr. Dadurch nehmen die Nachteile um so mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung andauert.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge – bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung über etwa erhobene Rechtsbehelfe - überwiegen das private Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen. Daher hat die Flurbereinigungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung anzuordnen. Die oben genannten Schutzvorschriften stellen sicher, dass die privaten Belange von Klägern gewahrt bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

L.S.

Im Auftrag
gez. Rehm
(Rehm)
Oberregierungsrätin